

**Militärstrafgesetz
(MStG)**

Änderung vom 20. März 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in den Bericht der Petitions- und Gewährleistungskommission
des Nationalrates vom 22. April 1991¹⁾
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1991²⁾,
beschliesst:*

1

Das Militärstrafgesetz³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 1

¹ Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 1

Findet der Richter, die Strafe sei zu mildern, so erkennt er:

statt auf lebenslängliches Zuchthaus auf Zuchthaus von mindestens zehn Jahren;

...

¹⁾ BBI 1991 II 1462

²⁾ BBI 1991 IV 184

³⁾ SR 321.0

Art. 51 Abs. 1

Die Strafverfolgung verjährt
in 20 Jahren, wenn die strafbare Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;

...

Art. 54 Ziff. 1 Abs. 1

1. Die Strafen verjähren:
lebenslängliche Zuchthausstrafe in 30 Jahren;
...

Art. 61 Ziff. 2

2. In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden. Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn der Ungehorsam vor dem Feind erfolgt.

Art. 63 Ziff. 2

2. Wird die Meuterei vor dem Feind begangen, so kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Art. 74

Feigheit Wer vor dem Feind aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bestraft.

Art. 75

Kapitulation Der Kommandant einer Festung oder eines andern befestigten Platzes, der kapituliert, ohne zuvor alle Verteidigungsmittel erschöpft zu haben,
der Kommandant einer Truppe, der im Kampf seinen Posten verlässt oder sich mit seiner Truppe ergibt, ohne zuvor alles getan zu haben, was die Erfüllung seiner Dienstpflicht von ihm erforderte, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bestraft.

Art. 76 Ziff. 3

3. In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden. Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn die Tat vorsätzlich vor dem Feind erfolgt.

Art. 80 Ziff. 2 Abs. 2

2. ...

Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand eine mit Zuchthaus als einziger Strafe bedrohte Tat verübt, so ist die Strafe Gefängnis. ...

Art. 83 Abs. 3

³ Geht der Ausreisser zum Feind über, so kann er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

Art. 86 Ziff. 2

2. Werden diese Handlungen in einer Zeit verübt, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Stört oder gefährdet der Täter durch diese Handlungen die Unternehmungen der schweizerischen Armee, so kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Art. 87 Ziff. 3

3. In schweren Fällen kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Art. 88

Franktireut Wer in Kriegszeiten Feindseligkeiten gegen die schweizerische Armee unternimmt, ohne zu der von der Schweiz anerkannten bewaffneten Macht des Gegners zu gehören, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Art. 90

Waffenhilfe Der Schweizer, der, ohne dazu gezwungen zu sein, in einem Krieg die Waffen gegen die Eidgenossenschaft trägt oder in eine feindliche Armee eintritt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bestraft.

Art. 91 Ziff. 2

2. In schweren Fällen kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Art. 116 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 139 Ziff. 2 Abs. 2

2. ...

Auf lebenslängliches Zuchthaus kann in Kriegszeiten erkannt werden, wenn der Täter gegen eine Person mit besonderer Grausamkeit handelt.

Art. 140 Abs. 2

² Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn der Täter gegen einen Verwundeten oder Kranken Gewalt verübt oder einen Toten verstümmelt.

Art. 216 Ziff. 1

Aufgehoben

Art. 232b Bst. b

Bei Urteilen nach dem Militärstrafgesetz wird das Recht der Begnadigung ausgeübt:

b. wenn das Bundesgericht oder die Bundesassisen geurteilt haben, von der Bundesversammlung;

Art. 232c Abs. 4

Aufgehoben

II

Änderung bisherigen Rechts

Der Militärstrafprozess¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 146 Abs. 3, 203 Abs. 4 und 213

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR 322.1

Nationalrat, 20. März 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 20. März 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 31. März 1992¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 1992

¹⁾ BBl 1992 II 820

Militärstrafgesetz (MStG) Änderung vom 20. März 1992

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1992

Année

Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 12

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ---

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 31.03.1992

Date

Data

Seite 820-824

Page

Pagina

Ref. No 10 052 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.